

Präsident v. Gerßdorf: Wird jedenfalls an unsere erste Deputation abzugeben sein. Sind Sie damit einverstanden?
— Einstimmig Ja.

Graf Hohenthal (Königsbrück): Es ist unter Nr. 190 unserer Hauptregistrande mittelst Protokollextracts der zweiten Kammer eine Petition von den Gemeinden Lausa u. s. w. (vgl. Nr. 27 S. 485) um Erholung von Streu aus Staatswaldungen eingegangen und an unsere vierte Deputation übergeben worden. Da in dieser Eingabe keine Beschwerde gefunden wurde, beantragte die vierte Deputation ihre Auslegung, um abzuwarten, ob ein Mitglied der Kammer sie bevortworten wolle, was auch von der Kammer genehmigt wurde. Wenn ich auch nicht vermag, dieselbe ihrem ganzen Umfange nach zu der meinigen zu machen, so möchte ich ihr dennoch gern mein ständisches Fürwort zuwenden, unter der Beschränkung, daß zwar nicht, wie die Petenten bitten, ihnen für alle Zeiten künftig die Streu umsonst oder gegen einen billigen Zins aus Staatswaldungen überlassen werden möge, da ich die Ueberzeugung hege, daß die Streuerholung den Waldungen schädlich ist; aber bei dem großen Nothstande dieses Jahres würde ich doch wünschen, daß sich die hohe Kammer bei der verehrten Staatsregierung dafür interessire, daß den Petenten auf ein oder einige Jahre gegen billigen Zins die Streu aus Staatswaldungen überlassen werde, und zwar da, wo sie bisher die Streu zu erholen hatten. Es ist dies Befugniß zwar abgelöst worden, aber es ist den Gemeinden nicht möglich gewesen, in so kurzer Zeit ihre ganze Wirthschaft danach zu ändern, um die Streu ganz entbehren zu können. Da nun der Nothstand so groß ist, und ich mich heute im Vorbeifahren durch den Augenschein überzeugt habe, daß die ungünstige Einwirkung des jetzigen Wetters auf die Wintersaaten auch in den Fluren dieser Dörfer einen so traurigen Einfluß gehabt hat, daß sie fast ganz vergehen, und wir keiner günstigen Ernte entgegensehen, so hoffe ich, daß die verehrte Kammer auf die Petition in dieser Beschränkung eingehen könne, und bitte daher, daß sie an die dritte Deputation zur Begutachtung abgegeben werde.

Staatsminister v. Könneritz: Nach den schon früher öfters gefaßten Ansichten scheint sich ein Gesuch der Art nicht füglich zur Verwendung geeignet. In forstwissenschaftlicher Hinsicht kann Streuerholung nur für unzulässig erachtet werden, und nachdem die Staatscassen so bedeutende Capitalien zu Ablösung solcher Befugnisse aufgewendet, kann man sie auch im Einzelnen nicht wieder einführen wollen. Nun hat zwar auch das geehrte Mitglied diese Sache nicht in der Allgemeinheit bevortwortet, sondern nur wegen des obwaltenden Nothstandes und auf 1—2 Jahre. Daß das Finanzministerium im vorigen Jahre wegen der ganz außerordentlichen Trockenheit und Futtermangels ausnahmsweise die Verabfolgung von Streu hier und da gestattet hat, wird mehreren Mitgliedern bekannt sein, und es ist abzuwarten, ob die Verwaltungsbehörde dieses Bedürfniß wieder für gleich dringend hält. Es nimmt aber sonach die Gestattung in der That den Charakter einer Unterstützung an, die lediglich der Verwaltungsbehörde zu überlassen sein wird. Eine ständische Verwendung für solche Petitionen würde eine unendliche

Menge ähnlicher Petitionen veranlassen, und wer will dann er-messen, ob alle einkommenden Communen auch gerade die bedürftigsten sind oder nicht?

Graf Hohenthal (Königsbrück): Nach dieser Eröffnung des Herrn Staatsministers darf ich mir wohl die Frage an denselben erlauben: ob er wohl gestatten würde, daß diese Petition Seiten unserer Kammer an die hohe Staatsregierung abgegeben würde, ohne eine besondere Erklärung deshalb zu verlangen und nur in der Absicht, daß die Regierung Kenntniß von dem Inhalte dieser Petition erhalte. Ich glaube gern, daß sie auch den Nothstand des platten Landes und der ackerbautreibenden Gegenden ins Auge fassen werde, wo sie die große Noth der Fabrikdistricte mit ausgezeichnete Fürsorge behandelt. Auch erkenne ich an, daß im vorliegenden Falle nur eine Unterstützung der betreffenden Gemeinden in Frage kommen würde. Da also unsere hohe und wohlmeinende Staatsregierung Kenntniß von dieser Petition erhalten, so will ich mich damit beruhigen, die Sache in Unregung gebracht zu haben.

Staatsminister v. Könneritz: Eine Erklärung hierüber vermag ich nicht zu ertheilen, da diese Petition nicht in das Departement gehört, dem ich vorstehe, und ich für dieses Nichts versprechen kann. Jedenfalls dürfte es der Ordnung gemäßer sein, dergleichen Unterstützungsgefuche hier zurückzuweisen und hierdurch die Gemeinden auf den verfassungsmäßigen Gang zu leiten, mit dergleichen Gesuchen sich an die Regierung selbst zu wenden.

Präsident v. Gerßdorf: Wenn der geehrte Sprecher diese Petition zu der seinigen machte, so würde sie zur Begutachtung an die dritte Deputation zu verweisen sein; wenn er sie aber bloß bevortwortet, an die vierte Deputation. Wenn es aber bloß um eine Unterstützung auf ein oder ein paar Jahre sich handelt, so dürfte doch wohl der geeignete Weg dadurch gefunden werden, wenn diese Leute sich an die betreffende Behörde, bei der sie noch nicht gewesen sind, wenden. Ich bin fest überzeugt, daß die hohe Staatsregierung auch hier thun werde, was geeignet und möglich ist, bin aber ebenfalls davon überzeugt, daß die Leute es in diesem Jahre mehr als früher bedürfen. Indessen dürfte nach der letzten Aeußerung des geehrten Sprechers die Sache sich wohl erledigen.

v. Heynik: Meines Wissens haben die betreffenden Gemeinden den gesetzmäßigen Weg schon betreten.

Graf Hohenthal (Königsbrück): Aus ihrer Eingabe ersieht man dies allerdings nicht.

Präsident v. Gerßdorf: Wir werden nunmehr zur Tagesordnung übergehen, und ich ersuche den Herrn Referenten, die Rednerbühne zu betreten, um uns den Vortrag über §. 203, die erste des 4ten Abschnitts des vorliegenden Gesetzentwurfs, zu geben.

Referent Bürgermeister D. Gross: Ehe wir zu dem 4ten Abschnitt des Gesetzentwurfs, das Verfahren bei Anlegung der Grund- und Hypothekbücher betreffend, übergehen, habe ich zuvörderst der Kammer das Resultat der bei §. 79 beschlossenen (vergl. Nr. 31 der Mittheilungen S. 597 fl.) anderweiten Be-